

REGLEMENT

über das

BESTATTUNGS- und FRIEDHOFSWESEN

der

EINWOHNERGEMEINDE GALS

REGLEMENT ÜBER DAS BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFSWESEN DER EINWOHNERGEMEINDE

G A L S

Die Einwohnergemeinde Gals erlässt, in Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften,

- Bundesverfassung vom 29.5.1874, Art. 48 und 53,
 - Bundesgesetz über die Kosten der Verpflegung erkrankter und verstorbener, armer Angehöriger anderer Kantone vom 22.6.1875
 - Eidgenössischer Verordnung über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen vom und ins Ausland vom 17.6.1974
 - Kant. Dekret über das Begräbniswesen vom 25.11.1876,
 - Kant. Dekret betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern vom 24.5.1904,
- folgendes Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen:

I ORGANISATION

Aufsicht

Art. 1

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht dem Gemeinderat.

Der Gemeinderat führt die unmittelbare Aufsicht über das Bestattungswesen, über den Unterhalt des Friedhofes, die Benützung der Turnhalle als Abdankungshalle und über die Amtsführung der im Bestattungswesen tätigen Beamten. Er ist ermächtigt, die Vorschriften für die Durchführung dieser ein Reglement zu erlassen und die Pflichten der Beamten die er wählt, festzulegen.

Organe

Art. 2

Der Gemeindewerkmeister amtiert als Friedhofgärtner und als Totengräber. Es wird auf die durch den Gemeinderat Gals genehmigte „Stellenbeschreibung Werkmeister“ verwiesen.

II BESTATTUNGSORDNUNG

a Anmeldung der Todesfälle

Anmeldung

Art. 3

Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert 2 Tagen unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und der Personalausweise (Familienbüchlein, beim Fehlen eines solchen, Geburtschein, Heimatschein etc.) aus denen Name, Vorname, Heimat, Geburtsdatum usw. der verstorbenen Person ersichtlich ist, dem Zivilstandsbeamten anzuzeigen.

Zur Anzeige des Todes oder der Auffindung der Leiche einer bekannten Person sind verpflichtet: der Ehegatte, die Kinder und deren Ehegatten, ortsanwesende Personen, der Vorsteher des Haushaltes in dem der Tod erfolgte oder wo die Leiche aufgefunden wurde, und schliesslich jede Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat.

Wer beim Tod einer unbekannt Person zugegen war oder die Leiche einer solchen findet, hat die Polizeibehörde ohne Verzug zu benachrichtigen. (Art. 7 und 77 der Verordnung über das Zivilstandswesen vom 1.6.1953).

Art. 4

Auf Grund des vom Zivilstandsamt ausgestellten Zeugnisses stellt der Gemeinderat eine Beerdigungsbewilligung aus. Der Gemeinderat gibt den Funktionären sofort den Zeitpunkt der Beerdigung bekannt.

Feuerbestattungen

Art. 5

Feuerbestattungen werden vom Gemeinderat nur bewilligt, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorliegt, dass vom gerichtsärztlichen Standpunkt keine Bedenken entgegenstehen.

Aufbewahrung

Art. 6

Bis zur Beerdigung soll der Leichnam an einem sanitärisch geeigneten und gegen nachteilige Einwirkungen einer zu niedern oder zu hohen Temperatur geschützten Orte aufbewahrt werden.

Der Sarg darf in der Regel nicht früher als zwei Stunden vor der Beerdigung geschlossen werden, ausgenommen wenn eine ärztliche Leichenschau stattgefunden oder die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat.

b Bestattung

Fristen

Art. 7

Die Bestattung soll gemäss Dekret über das Begräbniswesen vom 25.11.1876 im Winter nicht vor wenigstens 72 Stunden und in den anderen Jahreszeiten nicht vor wenigstens 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes stattfinden.

Frühere Beerdigung

Art. 8

Frühere Beerdigungen finden nur in den folgenden Fällen mit Bewilligung des Gemeinderates statt:

- 1 Wenn der Leichnam sezirt wurde, wofür ein ärztliches Zeugnis beizubringen ist.
- 2 Wenn die Kant. Sanitätsbehörde zu Zeiten von Epidemien frühere Beerdigungen anordnet.
- 3 Wenn ein Kind tot geboren wurde.
- 4 Wenn durch ein längeres Aufbehalten des Leichnams die Hausbewohner oder deren Umgebung gefährdet wird; hiefür ist eine ärztliche Bescheinigung nötig.

Art. 9

Das für den Unterhalt des Friedhofes zuständige Organ hat für Ordnung anlässlich der Begräbnisfeierlichkeiten auf dem Friedhof zu sorgen.

Religiöse Feier

Art. 10

Das Anordnen der religiösen Feier bei der Bestattung ist Sache der Hinterbliebenen. Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten kann der Gemeinderat auf ärztliches Gutachten hin eine öffentliche Abdankung untersagen.

Bestattungszeiten

Art. 11

Die Bestattungen finden in der Regel zwischen 12.00 und 14.00 Uhr statt. Kinder unter zwei Jahren sowie Aschenurnen können bereits ab 11.00 Uhr beigesetzt werden. Urnen können nach vorheriger Verständigung mit dem Totengräber auch nachmittags beigesetzt werden.

	<p>Art. 12 Die Bestattungen sind immer auf einen Wochentag anzusetzen.</p>
Abdankungshalle	<p>Art. 13 Für die religiöse Feier bei der Bestattung (Abdankung) steht die Turnhalle zur Verfügung.</p>
Unentgeltlichkeit	<p>Art. 14 Die Bestattungen gehen zu Lasten der Gemeinde. Diese übernimmt die Kosten für: a Benützung der Turnhalle inklusive musikalische Umrahmung b die Beisetzung in einem Sarg- oder Umengrab Die Kosten der Totengräberarbeiten gehen zu Lasten der Hinterbliebenen. Die Gemeinde stellt den Hinterbliebenen gemäss Gebührentarif Rechnung und entschädigt ihrerseits den Totengräber.</p>
Beisetzung Auswärtiger	<p>Art. 15 Leichen und Urnen von ehemals ortsansässigen Personen, die weniger als 10 Jahre ausserhalb der Gemeinde Gals Wohnsitz hatten, werden auf Ersuchen der Hinterlassenen ohne Entrichtung einer Gebühr für den Graberwerb auf dem hiesigen Friedhof bestattet. Leichen und Urnen von ausserhalb der Gemeinde verstorbener Personen, die nicht, oder über 10 Jahre nicht mehr in Gals wohnhaft waren, können mit Bewilligung des Gemeinderates gegen Entrichtung einer Gebühr (gemäss Gebührentarif) für das Grab und Übernahme sämtlicher Bestattungskosten auf dem hiesigen Friedhof beigesetzt werden.</p>
Art des Sarges	<p>Art. 16 Die Särge müssen aus weicher, leicht verweslicher Holzart und nicht grösser erstellt werden, als die Dimensionen der Leiche dies erfordern. Der Sarglieferant hat die Dimensionen des Sarges dem Totengräber mindestens einen Tag vor der Beerdigungszeit mitzuteilen.</p> <p>Art. 17 Leichen von ortsansässigen Personen können zur Bestattung in anderen Gemeinden freigegeben werden, insofern keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen. Der Arzt, welcher den Tod feststellt, hat auf der Todesbescheinigung zu erklären, dass dem Wegtransport der Leiche aus sanitätspolizeilichen Gründen nichts entgegensteht.</p>
Bestattungskontrolle	<p>Art. 18 Der Totengräber hat sich in seinem Amte an die Vorschriften des gegenwärtigen Reglementes zu halten. Er führt die Bestattungskontrolle. Diese hat zu enthalten: 1 Name und Vorname, Geschlecht, Heimat, Beruf und Geburtsdatum des Verstorbenen. 2 Todestag und Datum der Beerdigung oder Urnenbeisetzung. 3 Die fortlaufende Nummer der Bestattung. Die Bestattungskontrolle ist auf Verlangen dem Regierungstatthalteramt und dem Gemeinderat zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Art. 19 Jedes Grab ist unmittelbar nach der Bestattung einzudecken und mit der entsprechenden Grabnummer zu versehen.</p>

III FRIEDHOFORDNUNG

a Allgemeines

Eigentum	<p>Art. 20</p> <p>Der Friedhof ist Eigentum der Einwohnergemeinde Gals. Er dient der Beisetzung aller Verstorbenen, die in der Gemeinde niedergelassen waren oder in ihr den Tod fanden, auf Gesuch an den Gemeinderat hin auch für Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz. Die Gemeinde stellt jedem Verstorbenen den Platz für ein Grab in der laufenden Reihe oder im Gemeinschaftsgrab zur Verfügung.</p>
Besuchszeiten	<p>Art. 21</p> <p>Der Friedhof ist durchgehend geöffnet. Sollten indessen Missstände eintreten, kann der Gemeinderat bestimmte Öffnungszeiten festsetzen.</p>
Allgemeines Verhalten	<p>Art. 22</p> <p>Die Besucher sollen sich der Würde des Ortes entsprechend benehmen. Kindern unter 12 Jahren ist der Zutritt zum Friedhof nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Für allfällig durch Kinder verursachte Schäden sind die gesetzlichen Vertreter haftbar. Beschädigungen der Gräber sowie Spielen und Lärmen innerhalb des Friedhofes sind zu unterlassen. Das Mitführen von Hunden ist verboten.</p> <p>Abfälle und abgeräumte Pflanzen gehören in die dazu bestimmten Behälter. Die von der Gemeindeverwaltung dem Publikum zur Verfügung gestellten Giesskannen sind nach Gebrauch wieder an ihren Standort zurückzustellen.</p>
Aufsicht	<p>Art. 23</p> <p>Die Handhabung der Ordnung im Friedhof obliegt dem Friedhofgärtner, dem Totengräber und den Behördemitgliedern.</p>
Haftungsausschluss	<p>Art. 24</p> <p>Die Gemeindeverwaltung übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Einfassungen, Kränze und auf den Gräbern niedergelegte Gegenstände und leistet keinen Ersatz, wenn sie von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden oder abhanden kommen.</p>

b Anlage der Gräber

Einteilung der Gräber	<p>Art. 25</p> <p>Die Grabstätten werden eingeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none">1 Reihengräber für Erdbestattung von Erwachsenen und Kindern2 Urnengräber für Erwachsene und Kinder3 Gemeinschaftsgrab <p>Es werden keine Familiengräber errichtet.</p> <p>Die Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde und sind nicht käuflich.</p>
-----------------------	--

Ruhezeit

Art. 26

Die Ruhezeit der Gräber dauert:

Für Abteilung 1: mindestens 25 Jahre

Für Abteilung 2: mindestens 25 Jahre

Für Abteilung 3: mindestens 20 Jahre

Umen auf bestehende Gräber

Art 27

Umen können auf Wunsch der Angehörigen auch auf einem bestehenden Reihengrab beigesetzt werden.

Wird jedoch nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit das Grab des Erdbestatteten aufgehoben, müssen auch diese Umen entfernt werden. Eine eventuelle Umbestattung der Umen geht zu Lasten der Angehörigen. Pro Reihengrab dürfen nicht mehr als 3 Umen beigesetzt werden.

Gemeinschaftsgrab

Art. 27 a

Für die anonyme Bestattung von Umen steht ein Gemeinschaftsgrab zur Verfügung. Die Bestattung ist endgültig und die Grabstelle wird nicht namentlich bezeichnet. Blumen und Kränze sind beim Grabmal abzulegen. Erfolgte Bestattungen sind vom Totengräber in der Bestattungskontrolle einzutragen unter Angabe von Name, Geschlecht und Alter des Beigesetzten.

Räumung der Gräber

Art. 28

Der Gemeinderat kann nach Ablauf der Ruhezeit die Räumung der betr. Grabstätten anordnen. Die Räumung ist im Amtsanzeiger bekanntzugeben. Die Hinterbliebenen haben innerhalb der festgesetzten Frist den vorhandenen Grabschmuck zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gräber abgeräumt und das Grabmal den Hinterbliebenen zur Verfügung gestellt. Weitergehende Ansprüche der Hinterbliebenen sind ausgeschlossen.

Exhumierungen

Art. 29

Exhumierungen bedürfen einer behördlichen Bewilligung (Regierungsstatthalter, Untersuchungsrichter), sowie eines ärztlichen Gutachtens. Auch das Ausgraben von Umen ist bewilligungspflichtig.

Grabmasse

Art. 30

Die Reihengräber erhalten folgende Grabmasse:

<u>Abteilung</u>	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>	<u>Zw.raum</u> (von Stein zu Stein)
1 für Erdbestattungen	60	80	180	min. 100
2 für Urnengräber	50	60	80	min. 80

Der Abstand zwischen den Grabreihen muss mindestens 300 cm für Erdbestattungen und 220 cm für Urnengräber betragen.

In jeder Abteilung wird mit einer neuen Reihe erst begonnen, wenn die Vorangehende angefüllt ist.

Es sollen nie zwei Särge übereinander gelegt werden.

c Die Grabmäler

Grabsteine

Art. 31

Die Beschaffung eines Grabmales ist Sache der Angehörigen. Grundsätzlich soll es in Form und Material möglichst einfach gehalten sein. Einheimische Gesteinsarten sind landesfremden vorzuziehen. Hingegen dürfen auch Kunststein und Holz verwendet werden.

Nicht gestattet sind:

- a Steine von auffälliger Farbe (z.B. schwarz)
- b die Nachahmung von Gegenständen in Stein oder Guss
- c das Anbringen von Fotografien, Keramikfiguren, Blech und Perkränzen
- d das Setzen von eigentlichen Denkmälern.

Störender Grabschmuck wird nach Rücksprache mit den Angehörigen unter Fristansetzung entfernt.

Höchstmasse der Grabmäler

Art. 32

Die zulässigen Höchstmasse für Grabmäler betragen:

<u>Abteilung</u>	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>	<u>Dicke</u>
Reihengräber	100	50	12- 20 cm
Umengräber	90	45	12- 20 cm

Ein Grabmal, das diesen Vorschriften nicht entspricht, darf nicht aufgestellt werden.

Einreihung von Zeichnungen der Grabsteine

Art. 33

Für sämtliche vorgesehene Grabsteine sind der Gemeindeverwaltung vor Beginn der Ausführungsarbeiten Zeichnungen einzureichen unter Angabe des Werkstoffes und seiner Bearbeitung, der Masse und Beschriftung.

Setzen der Grabmäler

Art. 34

Die Grabmäler dürfen erst 9 Monate nach der Beerdigung und 6 Monate nach der Urnenbeisetzung aufgestellt werden.

Der Friedhofgärtner ist jeweils vorgängig zu orientieren.

Grabeinfassungen

Art. 35

Es wird eine einheitliche Grabeinfassung verlangt. Diese wird durch die Gemeinde Gals geliefert. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Angehörigen.

d Anpflanzung und Unterhalt

Art. 36

Der Unterhalt der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen. Vernachlässigte Gräber werden nach einmaliger Mahnung der Angehörigen durch die Gemeinde unter Kostenfolge in Stand gestellt. Verwaiste Gräber werden durch die Gemeinde unterhalten. Pflanzen als Grabschmuck dürfen nicht höher als 80 cm sein und nicht über die Gräber hinausragen.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37

Ausserordentliche Geschäfte oder alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden durch den Gemeinderat geregelt. Vorbehalten bleiben die reglementarischen Zuständigkeitsvorschriften.

Art. 38

Vorstehendes Reglement tritt nach Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Bern in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 25. Oktober 1955 sowie die Reglementsänderungen vom 24. September 1982 und vom 16. Juni 1995.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung in

Gals, am 24. September 1982

IM NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE GALS

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. H. Niklaus

sig. E. Fankhauser

Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Bern

Das von der Gemeindeversammlung von Gals am 24. September 1982 beschlossene Bestattungs- und Friedhofreglement wird genehmigt.

Bern, 5. November 1982

Der Polizeidirektor des Kantons Bern
Regierungsrat Dr. H. Krähenbühl

Reglementsänderungen:

- Gemeindeversammlung vom 16. Juni 1995
- Gemeindeversammlung vom 28. April 2006

AUFLAGEZEUGNIS

Das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Gals ist 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 24. September 1982, d.h. vom 4. September 1982 bis 14. Oktober 1982 auf der Gemeindeschreiberei Gals öffentlich aufgelegt.

Die Auflage wurde in den Anzeigern für das Amt Erlach Nr. 35 vom 3. September 1982 und Nr. 38 vom 24. September 1982 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 66 vom 1. September 1982 bekannt gemacht.

Während der Einsprachefrist sind keine Einsprachen eingelangt.

Gals, den 25. Oktober 1982

GEMEINDEVERWALTUNG GALS

Der Gemeindeschreiber:

sig. E. Fankhauser

ANHANG ZUM BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE G A L S

RAHMENTARIE

A) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Wo Minimal- und Maximalgebühren vorgesehen sind, ist der Gemeinderat ermächtigt, mit fortschreitender Teuerung die Gebühren im gegebenen Rahmen festzusetzen.
- 2 Für allfällige besondere Verrichtungen, die im Tarif nicht aufgeführt sind, sind die Gebühren von den Hinterbliebenen zu übernehmen.

B TARIFE

	<u>Einwohner der Gemeinde Gals</u>	<u>Auswärtige</u>
1. Grabgebühren:		
Grabgebühr Erdbestattung	unentgeltlich	800.00
Grabgebühr Urne	unentgeltlich	500.00
2 Erstellen von Gräbern:		
Erdbestattung	500.00	800.00
Urnenbeisetzung	100.00	200.00
3 Urnenbeisetzungs- und Verlegungsgebühren		
Beisetzung in bereits bestehende Gräber	100.00	200.00
Urnenverlegungen	10'0.00	200.00
Urnenausgrabungen	100.00	200.00
Beisetzung in Gemeinschaftsgrab	100.00	200.00
4 Diverse Kosten		
Grabnummern	unentgeltlich	10.00

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung in

G A L S, am 24. September 1982

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE GALS

Der Präsident:

Der Sekretär:

Sig: Niklaus

Sig. Fankhauser

Reglemenmtsänderungen: Gemeindeversammlung vom 16. Juni 1995
Gemeindeversammlung vom 28. April 2006